

Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Vom 17. Dezember 2015

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2015, 20. Dezember 2016, 18. Dezember 2018, 10. April 2019, 19. September 2019, 19. Dezember 2019, 3. September 2020, 15. Dezember 2020, 21. Dezember 2021, 20. Dezember 2022, 19. Dezember 2023, 17. Dezember 2024 und am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern (im Folgenden Anliegerinnen und Anlieger) übertragen wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile öffentlicher Straßen. Zur Fahrbahn gehören insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Teile öffentlicher Straßen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle

- selbstständigen Gehwege,
- gemeinsame Geh- und Radwege
(Zeichen 240 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO),
- erkennbar abgesetzt, für die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

sowie

- Gehbahnen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten und Fußgänger-Bereichen (Zeichen 325/326 und 242/243 StVO), wenn sie mindestens 1 Meter breit sind – gemessen ab dem begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen.
- (4) Gefährlich sind Stellen öffentlicher Straßen, an denen unvermutete Gefahren auftreten können, die selbst bei einer der Jahreszeit und den Witterungsbedingungen angepassten Fahr- oder Gehweise nicht mehr zu beherrschen sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird – mit Ausnahme der Fußgängergeschäftsstraßen – auf die Anliegerinnen und Anlieger der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen laut Straßenverzeichnis wird auf die Anliegerinnen und Anlieger der an die Fahrbahnen angrenzenden und durch die Fahrbahnen erschlossenen Grundstücke übertragen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Reinigungspflichtige können bei der Stadt schriftlich beantragen, dass Dritte die Reinigungspflicht übernehmen. Dem Antrag sind die schriftliche Erklärung des Dritten für die Übernahme der Reinigungsverpflichtung und der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung beizufügen. Die Stadt entscheidet über den Antrag und kann eine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen. Sobald die Haftpflichtversicherung beendet wird, entfällt die erteilte Zustimmung sofort.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherinnen und Verursacher, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Selbstständige Gehwege sind bis zur Gehwegmitte, übrige Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Ist auf einer Gehwegseite nur eine reinigungspflichtige Anliegerin oder ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht bei selbstständigen Gehwegen auf die gesamte Gehwegfläche.

Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen – unabhängig davon, wer die Verunreinigung verursacht hat.

- (2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.
Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Anliegerin oder ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) Die Reinigung ist von den Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags, durchzuführen.
Außergewöhnliche Verunreinigungen, unabhängig davon, wer sie verursacht hat, sind unverzüglich zu beseitigen.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 5

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 Meter vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist (zum Beispiel Eisregen),
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starken Gefällestrrecken oder Steigungsstrrecken und ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn auf die Anliegerinnen oder Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergängen für Fußgängerinnen und Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 4 Absatz 1 und 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beziehungsweise nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass Fußgängerinnen und Fußgänger und der Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geräumt werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart nach Absatz 5 sowie die Häufigkeit und der Umfang der Reinigung nach dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

- (3) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung betragen die Benutzungsgebühren jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) für:

- a) Fußgängergeschäftsstraßen.....2,79 Euro,
- b) Straßen des Anliegerverkehrs2,95 Euro,
- c) Straßen des innerörtlichen Verkehrs2,48 Euro,
- d) Straßen des überörtlichen Verkehrs2,17 Euro.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt übernommen, betragen die Benutzungsgebühren jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) für:

- a) Fußgängergeschäftsstraßen.....0,89 Euro,
- b) Straßen des Anliegerverkehrs0,94 Euro,
- c) Straßen des innerörtlichen Verkehrs0,79 Euro,
- d) Straßen des überörtlichen Verkehrs0,69 Euro.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise die Erbbauberechtigten des jeweiligen erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels sind die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt

Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann.

Die Gebühr ist fällig:

- a) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn dieser 30,00 Euro übersteigt;
 - b) zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
 - c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet wird.

Der Antrag muss der Stadt spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das folgende Jahr beantragt werden.

- (5) Ein Anspruch auf angemessene Gebührenminderung oder -erstattung besteht nur bei erheblichen Ausfällen oder Mängeln der Reinigung. Er ist insbesondere ausgeschlossen bei:
- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen oder infolge parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
 - b) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - c) Einschränkung der Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu 3 zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Der Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung kann nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 10 Vorauszahlung

Gebührenpflichtige haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 11**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Beckum.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich					
Adolf-Kolping-Straße	B	1		x	x
Agnes-Miegel-Straße	B	1		x	x
Ahlener Straße – rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 130; – linke Seite von Haus-Nr. 1 bis zur Straße An der Wersemühle	D	1	x		x
Ahornweg – Mischfläche	B	1		x	x
Akazienweg – Mischfläche	B	1		x	x
Alleestraße	D	1	x		x
Alsenstraße	B	1		x	x
Alter Hammweg – rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Weidenweg – linke Seite von Mühlenweg bis Weidenweg	C	1	x		x
Altlomnitzer Straße	B	1		x	x
Am Birkenkamp	B	1	x		x
Am Hellbach – einschließlich Wendehammer	B	1		x	x
Am Himmelreich – rechte Seite von Haus-Nr. 18 bis Lönkerstraße – linke Seite von Haus-Nr. 15 bis Lönkerstraße – ohne Stichstraßen	B	1	x		x
– rechte und linke Seite von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 16/13 a	B	1		x	x
– Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2 – 10, 11 a – 11 g, 13 a – 13 g, 27 und 29, 35 und 35 a, 36 – 41	B	1		x	x
Am Hirschgraben	B	1	x		x
Am Kollenbach – Verbindungsstraße Am Kollenbach bis Sackstraße – linke Seite von Haus-Nr. 3 bis Steinbrink	C	1	x		x
– linke Seite von Haus-Nr. 31 bis 33 a – rechte Seite von Haus-Nr. 26 bis 32 – linke Seite von Steinbrink bis Haus-Nr. 103	C	1		x	x
Am Lippbach	C	1	x		x
Am Rattbach – einschließlich Stichstraße	B	1		x	x
Am Rünenkolk	B	1		x	x
Amselweg	B	1		x	x
Am Siechenbach – linke Seite von Windmühlenstraße bis Haus-Nr. 15	C	1	x		x
Am Sportplatz	B	1		x	x
Am Stadion	B	1	x		x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich						
Am Stichelbach	B	1		x		x
Am Volkspark – einschließlich Brücke	D	1	x		x	
Am Wiesenborn	B	1		x	x	
An den Tannen	B	1		x		x
An der Christuskirche	A	1		x		x
An der Kirche	B	1		x		x
An der Wersemühle	C	1	x		x	
Annastraße	B	1		x		x
Annecke-Straße	B	1		x		x
Antoniusstraße	C	1	x		x	
Auf dem Bredenbusch	B	1		x		x
Anton-Schulte-Straße	B	1	x		x	
Auf dem Jakob	B	1	x		x	
Auf dem Hollberg	B	1		x		x
Auf dem Tigge	C	1	x		x	
Auf dem Völker	B	1	x		x	
Auf Sonnenschein	B	1		x	x	
Augustastraße – einschließlich Stichstraße	B	1	x		x	
Augustin-Wibbelt-Straße	B	1	x		x	
Auf dem Kämpen	B	1		x		x
Auf den Wällen	B	1		x	x	
Bachstraße – Mischfläche	B	1		x		x
Bahnhofplatz „Busbahnhof“	D	1	x		x	
Bahnhofstraße – einschließlich Busbahnhof	D	1	x		x	
Beethovenweg	B	1		x		x
Bergstraße	C	1		x	x	
Berliner Straße	C	1	x		x	
Bismarckstraße	C	1		x	x	
Bonhoefferweg	B	1		x		x
Borggrevestraße – rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Umlandstraße	B	1	x		x	
Borsigstraße	C	1	x		x	
Boschstraße	C	1	x		x	
Brahmsstraße	B	1	x		x	
Brede	B	1	x		x	
Bredestraße	B	1		x		x
Bremer Straße	B	1		x		x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich					
Breslauer Straße	C	1	x		x
Brinkmannstraße	B	1		x	x
Brokweg – rechte Seite bis Haus-Nr. 4 – linke Seite bis Haus-Nr. 5	B	1		x	x
Bruchstraße	B	1		x	x
Brückenstraße	B	1		x	x
Büchnerstraße	B	1	x		x
Bussardstraße	B	1		x	x
Butterbrede	B	1		x	x
Butterkamp	B	1		x	x
Carl-Zeiss-Straße – rechte und linke Seite von Bahnunterführung bis Einmündung Boschstraße	C	1	x		x
Cheruskerstraße	C	1	x		x
Christian-Grabbe-Straße	B	1		x	x
Christian-Morgenstern-Straße	B	1		x	x
Christine-Koch-Straße	B	1		x	x
Clemens-August-Straße	C	1	x		x
Daimlerring	C	1	x		x
Dalmerweg – rechte und linke Seite von Westwall bis Südring	C	1	x		x
Stichstraße Dalmerweg – zu den Häusern Nr. 47 bis 63	B	1		x	x
Danziger Straße	C	1	x		x
Dechant-Schepers-Straße	B	1		x	x
Dieselstraße	C	1	x		x
Dorfstraße	D	1	x		x
Dornkamp	B	1		x	x
Dresdener Straße – ohne Stichstraße	C	1	x		x
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 34 bis 40 und Nr. 42 bis 48	B	1		x	x
Drosselstiege – einschließlich Stichstraßen	B	1		x	x
Droste-Hülshoff-Straße	B	1		x	x
Deipenbrede	B	1	x		x
Dr.-Lönne-Straße	B	1		x	x
Dr.-Sunder-Straße	B	1		x	x
Eichengrund – einschließlich Stichstraßen	B	1		x	x
Eichendorffstraße	C	1	x		x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße	}				
B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche					
C = innerörtlich					
D = überörtlich					
Einsteinstraße	C	1		x	x
Elisabethstraße	C	1	x		x
– rechte und linke Seite von Südstraße bis Paterweg					
– rechte und linke Seite von Paterweg bis Ende	C	1		x	x
Elisabeth-Wibbelt-Straße	B	1		x	x
Elise-Rüdiger-Straße	B	1		x	x
Elmhof	B	1		x	x
Elmstraße	C	1		x	x
Elsterbergweg	B	1		x	x
Elsterkamp	B	1		x	x
Engelsgasse	B	1	x		x
Ennigerstraße	D	1	x		x
– linke Seite von Höckmerlau bis Haus-Nr. 17					
Ennigerloher Straße	D	1	x		x
– rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Harbergstraße					
Esselenstraße	B	1		x	x
Everkekamp	B	1		x	x
Everkeweg	C	1	x		x
– von Paterweg bis Hansaring					
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 a bis 38 h	B	1	x		x
– von Hansaring bis Ende	B	1		x	x
Falkenberger Straße	B	1	x		x
– rechte und linke Seite von Oppelner Straße bis Neißer Straße					
– linke Seite von Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 9	B	1	x		x
– rechte Seite von Haus-Nr. 17 bis Haus-Nr. 11	B	1		x	x
Falkenweg	B	1		x	x
Falkweg	B	1		x	x
Feldstraße	B	1		x	x
Feuerstraße	B	1		x	x
– rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 12					
– linke Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 9					
– alle anderen Straßenteile	B	1		x	x
Fontanestraße	B	1		x	x
Frankensteiner Straße	B	1		x	x
Frankenstraße	B	1	x		x
Frankfurter Weg	B	1		x	x
Franz-Lehar-Straße	B	1		x	x
Franz-Liszt-Straße	B	1		x	x
Freiherr-vom-Stein-Straße	B	1	x		x
Freudenbergstraße	B	1		x	x
Friedhofsweg	B	1		x	x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich					
Friedrich-Fröbel-Straße	B	1	x		x
Friedrich-Hegel-Straße	B	1	x		x
Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße	C	1	x		x
Fritz-Reuter-Straße	B	1		x	x
Gartenstraße	C	1		x	x
Gerhard-Gertheinrich-Straße	B	1		x	x
Gerhart-Hauptmann-Straße	B	1	x		x
Germanenstraße	B	1		x	x
Gertrud-Bäumer-Straße	B	1		x	x
Gertrudenstraße	B	1	x		x
Gleiwitzer Weg	B	1	x		x
Goethestraße	B	1	x		x
Gottfried-Polysius-Straße	C	1	x		x
Göttfricker Weg – einschließlich Stichstraßen	B	1		x	x
Götzstraße	B	1		x	x
Graf-Galen-Straße – rechte und linke Seite von Ennigerloher Straße bis Holtkamp – rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Einmündung gegenüber Firma Thyssenkrupp	D	1	x		x
– Zufahrt zum Harbergstadion	B	1		x	x
Große Hoellert	B	1		x	x
Grottkauer Straße	C	1	x		x
Gewerbepark Grüner Weg – von Haus-Nr. 11 bis Haus-Nr. 13	C	1		x	x
Grummelstraße	B	1		x	x
Gustav-Freytag-Straße – von Hauptstraße bis Adolf-Kolping-Straße	B	1	x		x
Gustav-Moll-Straße – rechte und linke Seite von Haus-Nr. 17 bis Wickingstraße – rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Kaiser-Wilhelm-Straße	C	1	x		x
Günksberg	B	1	x		x
Gutenbergweg	B	1		x	x
Hamburger Straße	B	1		x	x
Hammer Straße – rechte Seite von Alleestraße bis Sachsenstraße – linke Seite von Alleestraße bis Prozessionsweg	D	1	x		x
Händelweg	B	1		x	x
Hansaring	C	1	x		x
Hans-Böckler-Straße	C	1		x	x
Harbergstraße	C	1	x		x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich						
Hardenbergstraße	B	1	x		x	
Hauptstraße – rechte und linke Seite von Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 195/180	D	1	x		x	
Heddigermarkstraße – rechte Seite von Lippweg bis Haus-Nr. 80 – linke Seite von Lippweg bis Haus-Nr. 43	D	1	x		x	
Heinrich-Dirichs-Straße	B	1		x		x
Heinrich-Heine-Straße	B	1		x	x	
Heinrich-Zille-Straße – ohne Stichstraße	B	1		x	x	
– Stichstraße ab Haus-Nr. 101 und Stichstraße ab Haus-Nr. 69	B	1		x		x
Heinz-Füting-Straße	B	1		x		x
Herderstraße	B	1	x		x	
Heringsdorfer Straße	B	1		x		x
Hermann-Löns-Weg	B	1		x	x	
Hertha-König-Straße	B	1		x		x
Herzfelder Straße – rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 10 a – linke Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 41	D	1		x	x	
Höckelmerstraße – rechte Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 8 – linke Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 17	C	1	x		x	
– rechte Seite von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 16	C	1		x	x	
Hoher Weg – einschließlich Wendehammer	B	1		x		x
Holtkamp	B	1	x		x	
Holtmarweg – rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Höhe Einmündung Holtmardreisch	C	1	X		X	
Hubertusstraße – rechte Seite von Im Werl bis Haus-Nr. 32 – linke Seite von Im Werl bis Haus-Nr. 55	C	1	x		x	
– rechte Seite von Haus-Nr. 34 bis 60	C	1		x		x
Hühlstraße – von Nordstraße bis Pulort	A	4	x		x	
– von Pulort bis Nordwall	C	1	x		x	
Idastraße	B	1		x	x	
Im Ensereck	B	1		x		x
Im Lehmkülchen	B	1		x		x
Im Soestkamp	B	1		x	x	

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße	}				
B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche					
C = innerörtlich					
D = überörtlich					
Im Südfelde					
– ohne Stichstraße	C	1	x		x
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 bis 46	B	1		x	x
Im Vinkendahl					
– rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 28; linke Seite von Haus Nr. 1 A bis Haus-Nr. 35	B	1	x		x
– rechte Seite von Haus-Nr. 28 A bis Haus-Nr. 44; linke Seite von Haus-Nr. 35 südliche Grundstücksseite bis Haus-Nr. 39	B	1		x	x
Im Werl					
– rechte und linke Seite von Hubertusstraße bis Haus-Nr. 29	B	1		x	x
– von Wiesenstraße bis Bahn-Unterführung	B	1		x	x
In der Laake					
	B	1		x	x
Industriestraße					
	B	1	x		x
Ingeborg-Bachmann-Straße					
	B	1		x	x
Insterburger Straße					
	B	1	x		x
Jahnstraße					
	B	1	x		x
Johann-Strauß-Straße					
– rechte und linke Seite von Dresdener Straße bis Haus-Nr. 3 und 6	B	1	x		x
– rechte und linke Seite von Dresdener Straße von Haus-Nr. 5 und 8 bis Ende	B	1		x	x
Joseph-Haydn-Straße					
	B	1		x	x
Jupp-Rack-Weg					
	B	1		x	x
Kaiser-Wilhelm-Straße					
– von Hauptstraße bis WLE-Unterführung	D	1	x		x
Kalkstraße					
	C	1		x	x
Kampstraße					
	C	1	x		x
Kantstraße					
	B	1		x	x
Kapellenstraße					
	B	1	x		x
Katharina-Busch-Straße					
	B	1		x	x
Katharinenweg					
	B	1		x	x
Kästnerstraße					
	B	1		x	x
Kellerort					
	B	1		x	x
Keplerstraße					
	B	1		x	x
Kettelerstraße					
	C	1	x		x
Kiebitzweg					
	B	1		x	x
Kirchplatz					
	A	1	x		x
Kirchstraße					
– rechte und linke Seite von Friedrich-Fröbel-Straße bis Turmstraße	B	1	x		x
– rechte und linke Seite von Graf-Galen-Straße bis Friedrich-Fröbel-Straße	B	1		x	x
Klapperweg					
	B	1		x	x
Klarastraße					
	B	1	x		x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich						
Kleine Heide – rechte Seite bis Haus-Nr. 4	B	1		x		x
Kleine Ostlandstraße	B	1		x		x
Kleine Südstraße	C	1	x		x	
Kleypohlsgasse	B	1		x		x
Klostergasse	B	1		x		x
Klosterkamp	B	1		x	x	
Königsberger Straße	B	1		x	x	
Kolberger Weg	B	1		x		x
Konrad-Adenauer-Ring	D		x		x	
Kopernikusstraße	D	1	x		x	
Kornblumenweg	B	1		x		x
Kreuzstraße	C	1	x		x	
Krügerstraße	B	1		x		x
Kurze Straße	B	1		x	x	
Ladestraße	C	1		x		x
Langobardenstraße	B	1		x		x
Lavendelweg	B	1		x		x
Leipziger Straße	B	1	x		x	
Leisnerweg	B	1		x		x
Lennebrokstraße – rechte Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 24 – linke Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 29	C	1	x		x	
Lerchenweg – Mischfläche	B	1		x		x
Lessingstraße	B	1	x		x	
Lilienweg	B	1		x		x
Lise-Meitner-Weg	B	1		x		x
Lindenauer Straße – einschließlich Verbindung zur Reichenbacher Straße	B	1		x	x	
Linnenstraße	C	1	x		x	
Lippborger Straße	D	1	x		x	
Lippweg	D	1	x		x	
Lohberg	B	1		x	x	
Lönkerstraße	B	1	x		x	
Lortzingstraße – Mischfläche	B	1		x		x
Louise-von-Gall-Straße	B	1		x		x
Lourenkamp	B	1		x		x
Lübecker Straße – mit Nebenstraße zur Lippborger Straße	B	1	x		x	

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich						
Luise-Hensel-Straße	B	1		x		x
Luise-von-Bornstedt-Straße	B	1		x		x
Lupinenstraße	B	1		x		x
Maiglöckchenweg	B	1		x		x
Malvenweg	B	1		x		x
Margarethenstraße	B	1	x		x	
Maria-Kahle-Straße	B	1		x		x
Marie-Curie-Straße	B	1		x		x
Marienstraße	B	1	x		x	
Mark I	C	1	x		x	
Markomannenstraße	B	1		x		x
Markt	A	6	x		x	
Martin-Luther-Straße	C	1	x		x	
Martinsring	B	1	x		x	
Mauerstraße	B	1		x	x	
– rechte und linke Seite von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Bismarckstraße						
– rechte und linke Seite von Bismarckstraße bis Hauptstraße	B	1	x		x	
Meisenstraße	B	1		x		x
– Mischfläche						
Mennie-Rosendahl-Straße	B	1		x		x
Mohnweg	B	1		x		x
Mozartstraße	B	1	x		x	
Mühlenstraße	B	1		x	x	
Mühlenweg	D	1	x		x	
– rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Weidenweg						
Müllerstraße	B	1		x	x	
Münsterkamp	B	1	x		x	
Münsterweg	B	1	x		x	
Neißer Straße	B	1	x		x	
– ohne Stichstraße						
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 23 bis 41	B	1		x		x
Neubeckumer Straße	D	1	x		x	
Neustraße	B	1	x		x	
Nienkämpe	B	1	x		x	
Nordbergstraße	B	1	x		x	
Nordring	C	1		x	x	
Nordstraße	A	6	x		x	
– rechte und linke Seite von Markt bis Nordwall						
– von Nordwall bis Neubeckumer Straße	C	1	x		x	
Nordwall	C	1	x		x	
Oberer Dalmerweg	B	1		x		x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich						
– einschließlich Stichstraßen						
Oberer Hermann-Löns-Weg	B	1		x		x
Oberer Soestweg	B	1	x		x	
Obere Wilhelmstraße	B	1	x		x	
– rechte und linke Seite von Zementstraße bis Ende						
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 118 und 120	B	1		x		x
Oelder Straße	D	1	x		x	
– rechte Seite von Nordstraße bis Haus-Nr. 186						
– linke Seite von Nordstraße bis Haus-Nr. 199						
Oppelner Straße	B	1		x	x	
Ostlandstraße	B	1		x	x	
Oststraße	C	1	x		x	
– rechte und linke Seite von Stromberger Straße bis Clemens-August-Straße						
– rechte und linke Seite von Clemens-August-Straße bis Linnenstraße	B	4	x		x	
Ostwall	C	1	x		x	
Ottmachauer Straße	B	1		x	x	
Pankratiusstraße	B	1		x		x
Pannenberg	B	1		x	x	
– rechte und linke Seite von Am Lippbach bis Walkerberg						
– rechte und linke Seite von Walkerberg bis Ende	B	1		x		x
Pappelweg	B	1		x	x	
Parallelweg	B	1	x		x	
Pastoratsweg	B	1	x		x	
– einschließlich der Parkplätze						
Paterweg	D	1	x		x	
– rechte und linke Seite von Lippborger Straße bis Mühlenweg						
Paul-Keller-Straße	B	1		x	x	
Peltzerstraße	B	1	x		x	
– außer Stichstraße						
– Stichstraße	B	1		x		x
Pfälzer Weg	B	1		x		x
Pirolweg	C	1	x		x	
Poststraße	C	1	x		x	
Potsdamer Straße	B	1	x		x	
Propsteigasse	B	1	x		x	
Prudentiastraße	B	1	x		x	
Pulort	C	1		x	x	
Prozessionsweg	C	1	x		x	
Querstraße	B	1		x	x	
Regelkamp	B	1	x		x	
Reichenbacher Straße	B	1	x		x	

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
A = Fußgängergeschäftsstraße	}				
B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche					
C = innerörtlich					
D = überörtlich					
Rektor-Wilger-Straße	B	1	x		x
Rheinische Straße	B	1	x		x
Richard-Wagner-Straße – Mischfläche	B	1		x	x
Richtersgasse	C	1		x	x
Rieckstraße	B	1	x		x
Ringöfen	B	1		x	x
Ringstraße	B	1		x	x
Robert-Koch-Straße	B	1	x		x
Roggenmarkt	C	1	x		x
Römerstraße – rechte Seite von Vorhelmer Straße bis Haus-Nr. 18 – linke Seite von Vorhelmer Straße bis Haus-Nr. 7	B	1	x		x
Roncallistraße – Mischfläche einschließlich Stichstraßen	B	1		x	x
Rosenbaumweg	B	1		x	x
Rosengasse	C	1	x		x
Rostocker Straße	B	1	x		x
Ruhrstraße	B	1	x		x
Saarlandring	B	1		x	x
Sachsenstraße	C	1		x	x
Sackstraße	B	1		x	x
Sandkuhle	B	1		x	x
Schillerstraße	B	1	x		x
Schlenkhoffs Weg	C	1		x	x
Schrievers Brede	B	1		x	x
Schubertstraße	B	1		x	x
Schulstraße	C	1	x		x
Schüttenweg	B	1		x	x
Schwester-Blanda-Weg	B	1		x	x
Schwester-Waltraut-Weg	B	1		x	x
Siechenhausweg	B	1		x	x
Siemensstraße	C	1	x		x
Sieverdingweg	B	1		x	x
Soestweg – ohne Stichstraße	B	1	x		x
– Stichstraße von Haus-Nr. 22 a bis Haus-Nr. 26	B	1		x	x
Sonnenstraße – ohne Stichstraße	B	1	x		x
– Stichstraße	B	1		x	x
Sperberstraße	B	1	x		x

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich						
Speckmannsgasse	B	1		x		x
Spiekersstraße	D	1	x		x	
Starenweg	B	1		x	x	
Stauverweg – rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 26 – linke Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 19	B	1	x		x	
Steinacker	B	1		x		x
Steinbrink	B	1		x		x
Steingasse	B	1		x	x	
Sternstraße – ohne Stichstraße	D	1	x		x	
– Stichstraße	B	1		x	x	
Stettiner Straße – einschließlich der Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 bis 9	B	1	x		x	
Stiftsstraße	B	1		x	x	
Stromberger Straße – rechte und linke Seite von Oststraße bis Einmündung Zementstraße	D	1	x		x	
Sudhoferweg – rechte und linke Seite bis Einmündung Auf dem Tigge	C	1	x		x	
Südring	C	1	x		x	
Südstraße	C	1	x		x	
Südwall – rechte und linke Seite von Oststraße bis Mühlenstraße – von Mühlenstraße bis Ende	B	1	x		x	
– von Mühlenstraße bis Ende	B	1		x		x
Sunderkamp	B	1	x		x	
Tannenbergstraße	B	1		x	x	
Tenkhoffs Gasse	C	1		x	x	
Theodor-Storm-Straße	B	1		x		x
Thomas-Mann-Straße	B	1		x		x
Thüerstraße	C	1	x		x	
Tiggeskamp – von Hauptstraße bis Pappelweg – vom Pappelweg bis Ende der Straße – Mischfläche	B	1	x		x	
– vom Pappelweg bis Ende der Straße – Mischfläche	B	1		x		x
Tilsiter Straße	B	1		x		x
Tönne-Arnsberg-Straße	B	1		x		x
Tümmlerstraße	B	1		x		x
Turmstraße	B	1		x	x	
Ükenbrink	B	1		x		x
Uhlandstraße	B	1	x		x	
Veilchenweg	B	1		x		x
Vellerner Straße	D	1	x		x	

Straßenbezeichnung	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich						
– rechte Seite von Spiekersstraße bis Turmstraße						
– linke Seite von Spiekersstraße bis zum Kreisverkehr						
Vierweidenweg	B 1		x		x	
Viktoriastraße	B 1		x	x		
Vinkenberg	B 1		x		x	
Von-Hohenhausen-Straße	B 1		x		x	
Von-Stauffenberg-Weg	B 1	x		x		
Von-Vincke-Straße	B 1	x		x		
Vorhelmer Straße	D 1	x		x		
– von Nordstraße bis Haus-Nr. 326 und Ortsdurchfahrt Roland						
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 134 bis 136						
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 170 bis 172						
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 400 bis 404	B 1		x		x	
Virchowstraße	B 1		x		x	
Wagenfeldstraße	B 1		x	x		
Waldenburger Straße	B 1		x		x	
Walkerberg	B 1		x		x	
Weidenweg	B 1	x		x		
– ohne Stichstraße						
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 bis 16	B 1		x		x	
Wersedreisch	B 1		x	x		
Werseweg	C 1	x		x		
– rechte und linke Seite von Konrad-Adenauer-Ring bis Einmündung Neißer Straße						
– rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Konrad-Adenauer-Ring						
– Stichstraße zu den Häusern Nr. 25 bis 39	B 1	x		x		
Wessingweg	B 1	x		x		
Westfaliaweg	B 1		x	x		
Westfälische Straße	C 1		x	x		
Weststraße	A 6	x		x		
– rechte und linke Seite von Markt bis Nordwall						
– rechte und linke Seite von Nordwall bis Alleestraße	C 1	x		x		
Westwall	C 1	x		x		
Wickingstraße	B 1	x		x		
– von Wiethagen bis Kaiser-Wilhelm-Straße						
– von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Ende	B 1		x		x	
Wiesenstraße	C 1	x		x		
Wiethagen	B 1	x		x		
– einschließlich Stichstraße						
Wilhelm-Busch-Straße	B 1		x		x	
Wilhelmshöhe	B 1		x	x		

Straßenbezeichnung A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr beziehungsweise Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung		
		Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)	
– rechte Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 26 – linke Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 33/35						
Wilhelmstraße	C	1	x		x	
Windmühlenstraße	C	1	x		x	
Windmüllerkamp	B	1		x		x
Wittekindstraße	B	1	x		x	
Wolliner Weg	B	1	x		x	
Zementstraße A	B	1		x		x
Zementstraße	D	1	x		x	
Zollernstraße – rechte Seite von Hubertusstraße bis Haus-Nr. 10 – linke Seite von Hubertusstraße bis Borsigstraße	C	1	x		x	
Zoppoter Straße	B	1	x		x	
Zum Igelsbusch	B	1		x	x	
Zur Goldbreite	B	1		x		x
Zum Wasserturm	B	1		x		x

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **9. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Bekanntmachungsanordnung

Die **10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Bekanntmachungsanordnung

Die **11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister